

205. 1. Sind die akademischen Gesetze über die Studentenduelle durch §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch aufgehoben?
2. Können geschliffene Schläger als „tödlische Waffen“ aufgefaßt werden?
St.G.B. §. 201.

III. Straffenat. Urt. v. 2. Juni 1880 g. E. S. II. B. Rep. 1265/80.

I. Kreisgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die von den Angeklagten E. H. und B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist in beiden Richtungen unbegründet.

In Ansehung der behaupteten Inkompetenz der ordentlichen Gerichte kann den Beschwerdeführern zugegeben werden, daß der königliche Erlass vom 22. November 1867 mit der Unterstellung der ohne erhebliche Verletzungen verlaufenen Studentenduelle auf Fechtwaffen unter die Disciplinargewalt der Universitätsbehörden diese Vergehen allerdings dem ordentlichen Richter entzogen und der disciplinären Ahndung überwiesen hat. Dagegen ist den beiden Vorderrichtern darin beizutreten, daß diese Vorschrift durch §. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuch ihre Geltung verloren hat. Denn es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß das Strafgesetzbuch den Verbrechensbegriff des Zweikampfes bestimmt und die Materie erschöpfend geregelt hat, und es kann nicht angenommen werden, daß die Disciplinarbestimmungen über die Duelle der Studenten unter die in Abs. 2 das. gedachten „besonderen Vorschriften“ fallen. Freilich sind jene Bestimmungen, welche auf vielen deutschen Universitäten bestanden haben, insofern als besondere zu bezeichnen, als sie einen aus dem allgemeinen Thatbestande des Landesgesetzes ausgeschiedenen speciellen Thatbestand bezeichnen und insofern dem Landesrechte gegenüber als besondere Vorschriften erscheinen. Allein der Inhalt des ersten Absatzes das., welcher das Reichs- und Landesrecht außer Kraft setzt, soweit dasselbe Materieen betrifft, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzes sind, fordert für den im zweiten Absätze gebrauchten Ausdruck „besondere Vorschriften“ die Auslegung, daß hiernit diejenigen reichs- und landesgesetzlichen Strafvorschriften haben bezeichnet werden sollen, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzes sind und insofern dem allgemeinen Strafgesetze gegenüber sachlich als besondere Vorschriften erscheinen. Nicht weniger folgt dies aus der Absicht des Gesetzgebers, für die von ihm geregelten Materieen ein einheitliches Recht zu schaffen. Landesgesetzliche besondere Strafvorschriften für Handlungen, welche unter den Thatbestand einer im Strafgesetzbuche bedrohten That fallen, sind daher nur soweit in Kraft geblieben, als sie durch Abs. 2 ausdrücklich aufrecht erhalten und dadurch, gleich den im Strafgesetzbuche überall nicht behandelten Materieen, diesem Gesetzbuche gegenüber zu besonderen Vorschriften gemacht sind. Das Wort „namentlich“ findet seine Erklärung auch schon in dem Umstande, daß keineswegs alle Materieen aufgeführt sind, welche im Strafgesetzbuche ihre Regelung nicht erhalten haben.

Unbegründet ist auch die zweite Rüge wegen unrichtiger Anwendung

des §. 205 St.G.B.'s. Wäre in der That das Duell auf die im vorliegenden Falle gebrauchten Waffen (Schläger) dem strafgesetzlichen Begriffe des Zweikampfes nicht zu unterstellen, so würden die in solchen Duellen verursachten Körperverletzungen aus §. 223 a St.G.B.'s zu ahnden sein, weil der geschliffene Schläger zweifellos eine Waffe ist, und es würden die §§. 224—226 St.G.B.'s Anwendung finden müssen, wenn die Körperverletzung den Verlust eines wichtigen Gliedes u. s. w. beziehungsweise den Tod herbeigeführt hat. Der zweite Richter hat aber auch bei seiner entgegengesetzten Beurteilung den strafgesetzlichen Begriff des Zweikampfes keineswegs verkannt, und die erhobene Rüge geht fehl. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß der zweite Richter in betreff der Tödlichkeit der gebrauchten Waffen eine thatsächliche Feststellung für die vorliegenden Fälle getroffen hat; er hat nicht nur die Art der Waffe, sondern auch die Nichtbedeckung des Kopfes bei den betreffenden Mensuren erwogen und hiernach angenommen, daß die Mensuren mit tödlichen Waffen ausgefochten worden sind. Es ist auch nicht ersichtlich, daß er bei dieser Feststellung von einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffsmerkmals „tödliche Waffen“ ausgegangen ist. Er setzt den Begriff der Waffe als eines seiner Bestimmung nach zum Angriffe und zur Abwehr dienenden und zur Verbringung von Verletzungen geeigneten Instrumentes voraus und fordert zur Annahme der Tödlichkeit, daß der Tod mit der Waffe herbeigeführt werden kann, d. i. daß die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung zur Herbeiführung tödlicher Verletzungen geeignet ist. Ein weiteres ist aber auch aus dem Begriffe „tödlich“ nicht zu folgern; insbesondere ist nicht erforderlich, daß die Verbringung tödlicher Verletzungen die nächste Bestimmung der Waffe und die regelmäßige Folge ihrer herkömmlichen Anwendung sei. Weder das Wort selbst noch die adjektivische Stellung desselben fordert notwendig eine solche Auslegung. Eine „tödliche Waffe“ ist vielmehr begrifflich schon dann vorhanden, wenn die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung tödliche Verletzungen herbeizuführen geeignet ist. Diesen Begriff hat der zweite Richter nicht verkannt, wenn er den geschliffenen Schläger für eine tödliche Waffe erachtet hat; ebensowenig trifft ihn der Vorwurf eines Rechtsirrtumes für die Annahme und Feststellung, daß die in den vorliegenden Fällen getroffenen Schutzmaßregeln nicht geeignet gewesen sind, den Waffen die ihnen an sich zukommende Eigenschaft zu nehmen und den Begriff eines Kampfes mit.

tödlichen Waffen auszuschließen. Vielmehr hat er sich hier ganz auf dem Gebiete tatsächlicher Erwägungen bewegt, welche der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zugänglich sind.“